

Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen (AGB)

Profi Einbauküchen & Bäder GmbH

(Stand 05/2020)

Bitte beachten Sie auch die Anlage auf Seite 4!

0. Allgemeines

- 1) Die im folgenden aufgeführten Bedingungen sind Bestandteil der Verträge über Einbau- und Instandsetzungsarbeiten, sowie Warenlieferungen oder Abholungen, auch in künftigen Geschäftsverbindungen.
- 2) Die Regelungen dieser AGB gelten auch für juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich rechtliche Sondervermögen.

I. Vertragsabschluss

- 1) **Die Bestellung ist für den Käufer mit dem Abschluss verbindlich.** Der Käufer ist bei nicht vorrätiger Ware und bei einem Finanzkauf an die Bestellung (Vertragsangebot) vier Wochen gebunden.
- 2) Mit Ablauf dieser Frist kommt der Vertrag zustande, wenn der **Verkäufer** das Vertragsangebot nicht vorher schriftlich unter Angabe von sachlich gebotenen Gründen abgelehnt hat. Als sachlich gebotene Gründe gelten z.B. Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Kunden oder die Lieferunfähigkeit des Herstellers.
- 3) Abweichend von Ziff. 2. kommt der Vertrag schon vor Ablauf der Vierwochenfrist zustande, wenn
 - der Vertrag beiderseits unterschrieben wird, oder
 - der Verkäufer schriftlich die Annahme der Bestellung (Vertragsangebots) erklärt (Auftragsbestätigung) oder der Verkäufer Vorauszahlungen auf den Kaufpreis annimmt.

II. Preise

- 1) Die Preise sind Festpreise einschließlich Mehrwertsteuer.
- 2) **Besondere, zusätzlich vereinbarte Arbeiten, die nicht im Kaufpreis enthalten sind, wie z. B. Transportarbeiten, werden zusätzlich in Rechnung gestellt und sind sofort zur Zahlung fällig. Hierunter fallen z.B. auch vom Kunden gewünschte zusätzliche Verblendungsarbeiten.**
- 3) Der Kaufpreis ist bei Übernahme der Ware ohne Abzug zahlbar, falls nicht schriftlich andere Zahlungsbedingungen vereinbart wurden. In Zahlung genommene Lastschriften, Abbuchungsvereinbarungen, Schecks oder Wechsel gelten erst nach Einlösung als Zahlung.
- 4) **Sind in Ausnahmefällen Skonti vereinbart, werden diese nur bei tagenauer und vollständiger Einhaltung aller Zahlungstermine** sowie vollständiger Bezahlung gewährt.
- 5) Der Käufer kommt auch ohne Mahnung neben den sonstigen gesetzlich geregelten Fällen spätestens in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung oder gleichwertigen Zahlungsaufstellung leistet. Ist unsicher, ob oder wann dem Käufer die Rechnung oder Zahlungsaufstellung zugegangen ist, tritt an ihre Stelle der Empfang der gekauften Waren.
- 6) Die Durchführung nicht schriftlich vereinbarter Arbeiten bedarf der vorherigen Zustimmung des Kunden, es sei denn, sie sind unbedingt notwendig und erhöhen die Gesamtkosten um nicht mehr als 10 Prozent.

III. Änderungsvorbehalt

- 1) **Der Verkäufer liefert serienmäßig hergestellte Möbel nach Muster oder Abbildung, gemäß dem jeweiligen Herstellerstandard. Es gelten die jeweils gültigen Modell- und Ausführungsbeschreibungen des Herstellers.**

- 2) **Die gültige Pflege- und Gebrauchsanweisung des jeweiligen Herstellers ist Gegenstand des Kaufvertrages.**

- 3) Es besteht kein Anspruch auf Lieferung der Ausstellungsstücke, es sei denn, dass bei Vertragsabschluss eine anderweitige Vereinbarung erfolgt ist.
- 4) Es können an die bestellten Waren qualitativ Ansprüche nur in einer Höhe gestellt werden, wie sie billigerweise oder handelsüblich bei Waren in der Preislage der bestellten gestellt werden können.
- 5) Es wird ausdrücklich zwischen Käufer und Verkäufer vereinbart, dass die Beschaffenheit der Ware sich auf den üblichen Gebrauchszweck der Ware beschränkt und Farb-, Struktur- sowie Maserungsabweichungen für die vertragsgemäße Beschaffenheit keinerlei Rolle spielen.
- 6) Auch die Beschaffenheit von Textilien (z.B. bei Möbelbezügen und Dekorationsstoffen) wird zwischen Verkäufer und Käufer ausschließlich auf einen ordnungsgemäßen Gebrauchszweck festgelegt. Für die Beschaffenheit kommt es dabei nicht auf farbliche Abweichungen an, sondern lediglich darauf, ob die Textilien vom Käufer – wie allgemein üblich – benützt werden können.
- 7) Handelsübliche und zumutbare Farb-, Struktur und Maserungsabweichungen sind unabhängig von den oben getroffenen Beschaffungsvereinbarungen sowohl in Textilien oder Leder wie auch in Holz-, Kunststoff, Metall oder Steinoberflächen als Vertragsinhalt ausdrücklich zwischen Verkäufer und Käufer zugelassen.
- 8) Handelsübliche und für den Käufer zumutbare Abweichungen von Maßdaten bleiben ebenso vorbehalten wie technisch- oder herstellerbedingte Änderungen bzw. Abweichungen bei Möbeln sowie elektrischen oder technischen Geräten und sind als Vertragsinhalt ausdrücklich zwischen Verkäufer und Käufer zugelassen.

IV. Lieferfrist und Lieferverpflichtung

- 1) **Falls der Verkäufer eine evtl. vereinbarte Lieferfrist nicht einhalten kann, hat der Käufer eine angemessene Nachlieferfrist von weiteren 3 Wochen zu gewähren.** Erst nach dieser Nachlieferfrist kann der Käufer den Verkäufer auffordern zur Nacherfüllung. Die Nacherfüllung kann nach Wahl des Verkäufers entweder durch Nachbesserung oder durch Nachlieferung erfolgen. Die Nacherfüllungsfrist des Verkäufers beläuft sich auf 14 Tage. Sollte der Verkäufer seiner Lieferpflicht weiterhin nicht nachgekommen sein, kann er den Käufer auffordern innerhalb von 7 Tagen bekannt zu geben, welche Rechtsfolge der Käufer aus der Pflichtverletzung ableitet. Sollte der Käufer sich innerhalb dieser Frist nicht beim Verkäufer melden, so kann der Verkäufer davon ausgehen, dass der Käufer auf Nacherfüllung bestehen bleibt.
- 2) Vom Verkäufer nicht zu vertretende Störungen im Geschäftsbetrieb des Verkäufers oder bei dessen Vorlieferanten, insbesondere Arbeitsausstände und rechtmäßige Aussperrungen sowie Fälle höherer Gewalt, die auf einem unvorhersehbaren und unverschuldeten Ereignis beruhen, verlängern die Lieferzeit entsprechend.
- 3) Kommt der Käufer mit vereinbarten Zahlungen ganz oder teilweise in Rückstand, so ist der Verkäufer zur Leistung nicht verpflichtet und kann deshalb nicht in Verzug geraten. Dasselbe gilt, wenn über die Kreditwürdigkeit des Käufers nach Vertragsabschluss ungünstige Tatsachen bekannt werden und der Käufer auf Verlangen keine Vorkasse leistet.
- 4) Zwischen Verkäufer und Käufer wird vereinbart, dass die Verpflichtungen des Käufers sich lediglich auf beim Verkäufer vorrätige Ware erstrecken, und die Nichtbevorzugung einer Ware nicht als Pflichtverletzung des Verkäufers gilt.
- 5) Unwesentliche Abweichungen von der Beschaffenheitsvereinbarung bzw. Verwendungszweckvereinbarung

zwischen Verkäufer und Käufer, ansonsten, falls nichts vereinbart ist, von der üblichen Beschaffenheit zum üblichen Verwendungszweck der Kaufsache, stellen ausdrücklich keine Mängel im Sinne der Sachmangelhaftung des Verkäufers dar.

- 6) Sind Möbel, Zubehörteile und/oder Geräte im Vertrag als Ausstellungsware gekennzeichnet und/oder sind diese Waren zu herabgesetzten Preisen verkauft (verkauft wie gesehen), dann ist der Zustand der Waren zum Zeitpunkt des Vertragabschlusses Vertragsgegenstand. Bei Ausstellungs-/Musterküchen sind Ausstellungsmerkmale, Schönheitsfehler und/oder leichte Mängel, die den Gebrauch nicht einschränken, kein Beanstandungsgrund.
- 7) Soweit nichts anderes vereinbart ist, gilt beim Kauf von Mitnahmemöbel der Vertrag seitens des Verkäufers mit Bereitstellung ab dem Möbelhaus als erfüllt.

V. Montage

- 1) **Die Verpflichtung des Verkäufers erstreckt sich lediglich auf die Lieferung von grundsätzlich montagefähiger Ware. Sollten die Räumlichkeiten des Käufers eine Montage dieser Ware nicht zulassen, stellt dies keine Pflichtverletzung des Verkäufers dar, sondern liegt ausschließlich im Verantwortungsbereich des Käufers.**
- 2) Die Mitarbeiter des Verkäufers sind nicht befugt, Arbeiten auszuführen, die über die vertragsgegenständlichen Leistungsverpflichtungen des Verkäufers hinausgehen. Werden dennoch solche Arbeiten auf Verlangen des Käufers von den Mitarbeitern des Verkäufers durchgeführt, berührt dies nicht das Vertragsverhältnis zwischen Käufer und Verkäufer.
- 3) Der Verkäufer haftet hinsichtlich der Montage für unmittelbare und Folgeschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit des eigenen Montagepersonals.

VI. Eigentumsvorbehalt

- 1) Der Verkäufer behält sich das Eigentum an der Kaufsache bis zum Eingang sämtlicher Zahlungen (einschließlich Zinsen und Kosten) des Käufers aus diesem Vertragsverhältnis bzw. aus weiteren Vertragsverhältnissen bei bestehenden Zahlungsverpflichtungen des Käufers vor.
- 2) Der Käufer hat die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren pfleglich zu behandeln und ggf. anfallende zur Erhaltung der Sache notwendigen Wartungsarbeiten auf eigene Kosten durchzuführen.
- 3) Der Käufer verpflichtet sich, das Eigentum des Verkäufers auch dann entsprechend zu wahren, wenn die gelieferten Waren nicht unmittelbar für den Käufer, sondern für Dritte bestimmt sind, und hat den Empfänger auf diesen Eigentumsvorbehalt ausdrücklich hinzuweisen.
- 4) Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers ist der Verkäufer berechtigt, die Kaufsache sofort zurück zu nehmen.
- 5) Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Käufer unverzüglich den Verkäufer schriftlich zu benachrichtigen, solange die Vertragsgegenstände noch im Eigentum des Verkäufers stehen – bei Pfändungen unter Beifügung des Pfändungsprotokolls.
- 6) Eine Verarbeitung bzw. Umbildung bzw. Einbringung der Vertragsgegenstände durch den Käufer wird stets für den Verkäufer vorgenommen.
- 7) Wird der Vertragsgegenstand mit anderen dem Verkäufer nicht gehörenden Gegenständen vermischt, vermengt oder verarbeitet, so erwirbt der Verkäufer das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Vertragsgegenstandes zu den anderen vermischten, vermengten oder verarbeiteten Gegenständen bzw. Sachen zur Zeit der Verarbeitung bzw. im Zeitpunkt der Einbringung. Ist die Sache des Käufers als Hauptsache anzusehen, so hat der Käufer dem Verkäufer anteilig das Miteigentum zu übertragen.

- 8) Der Verkäufer verpflichtet sich, die ihm zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Käufers sofort freizugeben, soweit der Wert der Sicherheiten des Verkäufers die zu sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigt.
- 9) Der Verkäufer hat ein Recht zum Rücktritt bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers sowie bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter in den Vertragsgegenstand solange der Vertragsgegenstand noch im Eigentumsvorbehalt des Verkäufers steht.

VII. Gefahrübergang

Die Gefahr, trotz Verlustes oder Beschädigung den Kaufpreis zahlen zu müssen, geht mit der Übergabe auf den Käufer über.

VIII. Abnahmeverzug

- 1) Wenn der Käufer nach Ablauf einer ihm schriftlich zu setzenden angemessenen Nachfrist unter Androhung, nach fruchtlosem Fristablauf vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, stillschweigt oder die Abnahme ausdrücklich verweigert, bleibt der Anspruch des Verkäufers auf Vertragserfüllung bestehen. Statt dessen kann der Verkäufer vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung nach seiner Wahl entweder nach Maßgabe der Ziff. 4 oder nach konkreter Berechnung verlangen. Die darüber hinaus bestehende gesetzliche Haftung des Käufers wegen Abnahmeverzug sowie etwaige Rechtsfolgen hieraus bleiben dem Verkäufer ausdrücklich vorbehalten.
- 2) Der Abnahmeverweigerung steht es gleich, wenn sich der Käufer vom Vertrag ohne Rechtsgrund einseitig lossagt. Der Verkäufer ist berechtigt Schadensersatz wegen Nichterfüllung wie unter Ziff. 1 und Ziff. 4 ausgeführt zu verlangen.
- 3) **Zwischen Verkäufer und Käufer wird vereinbart, dass im Fall des Annahmeverzuges der Verkäufer nach einem Monat berechtigt ist, sich zur Lagerung, Aufbewahrung und Erhaltung der geschuldeten Gegenstände einer Spedition zu bedienen oder die Ware selbst einzulagern. Die entstehenden Kosten trägt der Käufer. Diese belaufen sich nur bei Selbsteinlagerung auf 0,5% des Kaufpreises je angefangener Monat.**
- 4) (1) **Als Schadensersatz wegen Nichterfüllung bei Verzug des Käufers gem. Ziff. 1 bzw. 2 kann der Verkäufer 30 % des gesamten Kaufpreises ohne Abzüge fordern, sofern der Käufer nicht nachweist, dass ein Schaden überhaupt nicht oder nicht in der Höhe der Pauschale entstanden ist.**
(2) Im Falle besonders hoher Schäden, wie z. B. bei Sonderanfertigungen, bleibt dem Verkäufer vorbehalten, an Stelle der Schadensersatzpauschale nach Abs. (1) einen nachgewiesenen höheren Schaden geltend zu machen.

IX. Rücktritt

- 1) Der Verkäufer braucht nicht zu liefern, wenn der Hersteller die Produktion der bestellten Ware eingestellt hat oder Fälle höherer Gewalt vorliegen, sofern diese Umstände erst nach Vertragsabschluss eingetreten sind, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbar waren und der Verkäufer die Nichtbelieferung nicht zu vertreten hat und er ferner nachweist, sich vergeblich um Beschaffung gleichartiger Ware bemüht zu haben. Über die genannten Umstände hat der Verkäufer den Käufer unverzüglich zu benachrichtigen.

- 2) Ein Rücktrittsrecht wird dem Verkäufer zugestanden, wenn der Käufer über die für seine Kreditwürdigkeit wesentlichen Tatsachen unrichtige Angaben gemacht hat, die den Leistungsanspruch des Verkäufers in begründeter Weise zu gefährden geeignet sind. Gleiches gilt, wenn der Käufer wegen objektiver Zahlungsunfähigkeit seine Zahlungen einstellt oder über sein Vermögen ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren beantragt wurde. Für die Warenrücknahme gilt Ziffer X.

X. Warenrücknahme

- 1) Im Fall eines Rücktritts und der Rücknahme gelieferter Waren hat der Verkäufer Anspruch auf Ausgleich für Aufwendungen, Gebrauchsüberlassung und Wertminderung.
- 2) Für infolge des Vertrags gemachte Aufwendungen wie Transport- und Montagekosten usw. hat der Käufer Ersatz in entstandener Höhe zu leisten.
- 3) Für Wertminderung und Gebrauchsüberlassung der gelieferten Waren wird eine im Einzelfall, durch einen neutralen Sachverständigen zu bestimmende Pauschale geltend gemacht.
- 4) Die Ziffern 1. bis 3. gelten nicht für die Rückabwicklung des Vertrages infolge wirksamen Rücktritts sowie für die Fälle des Widerrufs und den damit verbundenen uneingeschränkten Rückgaberecht des Käufers bei Verbraucher-Verträgen nach den §§ 355 ff. BGB

XI. Bagatellegrenzen

Unwesentliche Abweichungen von der Beschaffenheitsvereinbarung bzw. Verwendungszweckvereinbarung bzw. gewöhnlichen Verwendung und/oder Beschaffenheit gelten nicht als Sachmängel sondern als Bagatelmängel. Ein Rücktrittsrecht des Käufers besteht bei Bagatelmängel ausdrücklich nicht.

XII. Sachmängelhaftung

- 1) Die Sachmängelhaftung erstreckt sich nicht auf solche Schäden, die der Käufer zu vertreten hat, wie z. B. Schäden, die beim Käufer durch natürliche Abnutzung, Feuchtigkeit, starke Erwärmung der Räume, intensive Bestrahlung mit Sonnen- oder Kunstlicht, sonstige Temperatur- oder Witterungseinflüsse, eigenen Transport (Mitnahme oder Abholung) oder unsachgemäße Behandlung entstanden sind.
- 2) Die Sachmängelhaftung des Verkäufers bei Schadensersatz beschränkt sich auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz des Verkäufers. Die Haftung des Verkäufers für Erfüllungshilfen ist insgesamt ausdrücklich auf Vorsatz beschränkt.
- 3) Der Verkäufer ist berechtigt, einen etwaigen Anspruch des Käufers bei Sachmängeln nach Wahl des Verkäufers entweder durch Nachbesserung oder durch Nachlieferung zu erbringen.
- 4) Liefert der Verkäufer zum Zweck der Nacherfüllung eine mangelfreie Sache, hat der Käufer die mangelhafte Sache herauszugeben und Wertersatz für die gezogenen Nutzungen zu leisten. Für die Wertermittlung kommt es auf die zeitanteilige lineare Wertminderung im Vergleich zwischen tatsächlicher Gebrauchsdauer und voraussichtlicher Gesamtnutzungsdauer an.
- 5) Die Sachmängelhaftung des Verkäufers verjährt bei neuen beweglichen Sachen, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise verwendet werden, in 2 Jahren. Die Haftung für gebrauchte Waren des Verkäufers, auch für solche, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise verwendet werden, verjährt in 1 Jahr.
- 6) Preisreduzierte Ausstellungsware des Verkäufers gilt als gebrauchte Ware.
- 7) Die Verjährung beginnt in allen Fällen mit der Ablieferung der Sache bzw. Erstmontage durch den Verkäufer bzw. bei

Mitnahmemöbel mit der Bereitstellung ab dem Möbelhaus des Verkäufers.

XIII. Verbraucherstreitbeilegung

Der Verkäufer ist grundsätzlich nicht bereit und verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

8) XIV. Gerichtsstand und Erfüllungsort

- 1) Für Verträge zwischen Verkäufer und Käufer findet ausschließlich formales und materielles deutsches Recht unter Ausschluss international privatrechtlicher Verweisungsnormen Anwendung.
- 2) Wenn zwischen Verkäufer und Käufer keine anderslautende Vereinbarung getroffen wurde, so ist Erfüllungsort für die Pflichten des Verkäufers grundsätzlich der Hauptsitz des Verkäufers.

XV. Vertragsänderungen

- 1) Zusätzliche oder abweichende Vereinbarungen zwischen Verkäufer und Käufer bedürfen ausdrücklich der schriftlichen Form und werden nur dann Bestandteil des Vertrags. Eine Abweichung von dieser Formerfordernis ist wiederum nur in Schriftform möglich.
- 2) **Die Vereinbarungen der Anlage zu diesen AGB's über Kundendienstfall, Spezielle Montagevereinbarungen, Selbstabholung und Rechnungstellung sind ebenfalls Vertragsinhalt.**

XVI. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam bzw. teilweise unwirksam bzw. undurchführbar sein oder werden, oder sollte dieser Vertrag lückenhaft sein, berührt dies nicht die Wirksamkeit bzw. Durchführbarkeit der übrigen Bestimmungen. Anstelle der unwirksamen, teilweise unwirksamen bzw. undurchführbaren Klausel vereinbaren die Parteien eine Bestimmung zu setzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen, teilweise unwirksamen bzw. undurchführbaren Klausel am Nächsten kommt. Soweit eine solche Einigung nicht zustande kommt, tritt an die Stelle der unwirksamen, teilweise unwirksamen bzw. undurchführbaren Klausel diejenige gesetzliche Bestimmung, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen, teilweise unwirksamen bzw. undurchführbaren Klausel am Nächsten kommt.

PROFI Einbauküchen & Bäder GmbH

Hinweis: Wir speichern die für unsere Geschäftsbeziehungen notwendigen Daten im Rahmen der Zulässigkeit des BDSG (Bundesdatenschutzgesetz, §§ 26, 34)

Bitte beachten Sie die Rückseite mit der Anlage zu den AGB's sowie die Datennutzungseinwilligung auf separatem Beiblatt!

Anlage zu den AGB

A. Kundendienstfall

- 1) **Ist die Gewährleistungsfrist abgelaufen und wird der Kundendienst des Verkäufers vom Käufer angefordert, sind sämtliche erbrachte Leistungen kostenpflichtig.** Der Verkäufer erstellt auf Wunsch des Käufers bei zu erwartenden Kosten über € 50,- einen entsprechenden Kostenvoranschlag. Erteilt der Käufer daraufhin den Auftrag, erklärt er sich ausdrücklich damit einverstanden, daß die Kosten maximal 10 % des Kostenvoranschlages unter- oder überschreiten dürfen.
- 2) Ist die Gewährleistungsfrist oder Herstellergarantie abgelaufen und muss vom Verkäufer auf Wunsch des Käufers ein Lieferanten- oder Werkskundendienst angefordert werden, z.B. bei Mängeln an technischen Geräten, werden die erbrachten Kundendienstleistungen direkt vom Lieferanten oder dem von ihm beauftragten Kundendienst mit dem Käufer abgerechnet. Eine Haftung des Verkäufers ist in diesem Fall ausdrücklich ausgeschlossen.
- 3) Eine Haftung des Verkäufers ist ebenfalls für den Fall ausgeschlossen, wenn der Käufer selbst einen fremden Kundendienst oder den Werkskundendienst des Herstellers anfordert, ohne den Verkäufer vorher zu informieren. Dies gilt nicht wenn Gefahr im Verzuge ist und ein größerer Schaden abgewendet werden muss.
- 4) Stellt sich bei einer Beanstandung innerhalb der Gewährleistungsfrist heraus, dass der Mangel durch Schäden entstand, die der Käufer zu vertreten hat, siehe § XII. Abs. 1 oder wurde der Verkäufer vom Käufer durch Angabe falscher Tatsachen diesbezüglich getäuscht, hat der Käufer dem Verkäufer die entstandene Kosten zu ersetzen. Dies gilt insbesondere auch nach Prüfung der Ware durch den Lieferanten oder dessen Beauftragten. Bei etwaigen sich hieraus ergebenden Streitigkeiten wird ein Sachverständiger eingesetzt. Die entstehenden Kosten übernimmt die Partei, die sich nach Urteil des Sachverständigen im Unrecht befindet.

B. Spezielle Montagevereinbarungen

- 1) Bei Vereinbarung von Lieferung und/oder Montage gilt als ausdrücklich vereinbart, dass der Verkäufer diese Dienstleistungen nicht selbst erbringen muss, sondern einen Subunternehmer damit beauftragen kann, der die ordnungsgemäße Lieferung und/oder Montage vornimmt und zu gewährleisten hat.
- 2) **Sofern beim Käufer keine Aufzugsbenutzung möglich oder erlaubt ist (Hausordnung) werden die hierdurch anfallenden Mehrkosten wie folgt berechnet:** Das Vertragen bis einschließlich 2. Stockwerk ist kostenlos. Darüber hinaus erfolgt für jedes weitere Stockwerk ein Zuschlag von 0,5 Prozent des Kaufpreises.
- 3) Sind technische Hilfsmittel, wie z.B. Außenaufzüge, Kräne usw. notwendig, weil ein Transport im Hause aus Platzgründen nicht möglich ist und der Kunde den Verkäufer bei Vertragsabschluss darüber nicht informierte, dann ist trotz eventueller anders lautenden Liefervereinbarungen die Lieferung original verpackt „Frei Bordsteinkante“ des Käufers vereinbart.
- 4) **Der Käufer haftet für eine DIN-gerechte Bausubstanz und für eine ausreichende Tragfähigkeit der Wände und Decken** für die einzubauende Ware. Gleichfalls haftet der Käufer für die Bereitstellung aller notwendigen Informationen über vorhandene, nicht sichtbare Leitungen.
- 5) **Der Käufer ist verpflichtet, den Verkäufer und dessen mit der Montage beauftragten Subunternehmer bzw. Erfüllungsgehilfen auf etwaige in den Wänden**

verlaufende Versorgungsleitungen (Wasser-, Gas-, und Elektroinstallation) hinzuweisen.

- 6) Falls Wasser- und/oder Elektroanschluss vereinbart wurden, versteht sich der Wasseranschluss ab Eckventil und der Elektroanschluss ab Elektroanschlussdose.
- 7) **Sollte durch die mit der Montage beauftragten Subunternehmer bzw. Erfüllungsgehilfen des Verkäufers ein Einbau und Anschluss von vorhandenen, kundeneigenen Geräten auf ausdrücklichen Wunsch des Käufers erfolgen, übernimmt der Verkäufer keinerlei Haftung.**

C. Selbstabholung / Mitnahmemöbel

- 1) **Möbel die vom Käufer selbst abgeholt werden und Mitnahmemöbel ohne oder mit mangelhafter Montageanleitung, sind nicht zur Montage durch den Laien bestimmt. Für Transportschäden und/oder nicht fachgerechte Montage ist jegliche Haftung des Verkäufers ausgeschlossen.**
- 2) Niedrige Mitnahmepreise oder Preisnachlässe bei Selbstabholung entstehen, weil der Käufer bestimmte, Kosten auslösende Leistungen, wie Transport, Auspacken, oder Montage selbst übernimmt. **Es wird zwischen Verkäufer und Käufer für den Reklamationsfall vereinbart, dass der Käufer die reklamierte Ware zum Verkäufer zur kostenlosen Nachbesserung oder Umtausch zurückbringt. Eine Kostenerstattung, wie beispielsweise Fahrkosten usw. ist ausdrücklich ausgeschlossen.**

D. Rechnungsstellung bei Teillieferung

Bei unterschiedlichen Lieferzeiten für bestellte Waren, gilt jede Teillieferung als Einzellieferung und ist bei Übergabe sofort zur Zahlung fällig. AGB Ziff. II Abs. 5 gilt entsprechend.

Kundenerklärung:

Hiermit erkläre ich, dass ich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und deren Anlage in aller Ruhe zur Kenntnis genommen, sie verstanden habe und ausreichend Zeit für Rückfragen hatte.

Datum

Unterschrift Kunde